



# KREISJUGENDRING BODENSEEKRIS

## Satzung des Kreisjugendrings Bodenseekreis

Geänderte Fassung vom 28.11.2007

### Übersicht:

- § 1: Feststellung
- § 2: Aufgaben
- § 3: Mitgliedschaft
- § 4: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5: Organe des KJR
- § 6: Kassenprüfung
- § 7: Auflösung des KJR

### **§ 1: Feststellung**

1. Der Kreisjugendring (KJR) ist die ohne besondere Rechtsform gebildete Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände des Bodenseekreises zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen.
2. Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Basis; die Selbständigkeit der einzelnen Verbände bleibt erhalten.
3. Der KJR bekennt sich zu den demokratischen Grundrechten, wie sie in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind.
4. Die Zusammenarbeit im KJR erfolgt im Geiste gegenseitiger Achtung und Anerkennung der Werte und Ziele der einzelnen Jugendgemeinschaften.
5. Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

### **§ 2: Aufgaben**

Der KJR hat folgende Aufgaben:

- a) den Erfahrungsaustausch zwischen den Jugendverbänden zu pflegen
- b) Aktionen und Veranstaltungen anzuregen und – sofern nicht anders möglich – selbst durchzuführen, soweit sie mit dem Wesen der Mitglieder zu vereinbaren sind.
- c) Die Arbeit der Jugendverbände zu unterstützen.
- d) In der Öffentlichkeit Interesse für die Belange der Jugend zu wecken und in den entsprechenden Gremien (z.B. Jugendhilfeausschuss) deren Interessen zu vertreten.
- e) Mit den Organen des Kreises und der Gemeinden zusammenzuarbeiten und ihnen gegenüber die Belange der verbandlichen Jugendarbeit zu vertreten.
- f) Die vom Landkreis zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel gemäß den gültigen Richtlinien an die einzelnen Gruppen der Mitgliedsverbände des KJR zu verteilen.

### **§ 3: Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Jugendorganisation oder Jugendgemeinschaft aus dem Bodenseekreis werden, die sich mit Jugendarbeit im Sinne des (Kinder- und Jugendhilfegesetzes) beschäftigt und sich zu den demokratischen Grundrechten bekennt. Jugendorganisationen sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
2. Gehört ein Jugendverband einem Erwachsenenverband an, ist für seine Mitgliedschaft Voraussetzung, dass ein eigenständiges Jugendleben nach eigener Ordnung geführt wird.
3. Offene Formen der Jugendarbeit können – sofern sie die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erfüllen – über eine Arbeitsgemeinschaft Mitglied im Kreisjugendring werden und bis zu drei stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.
4. Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich unter Beilage einer Satzung oder Ordnung des antragstellenden Verbandes dem Vorstand des KJR einzureichen.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) durch Austritt
  - b) durch Auflösung
  - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand des KJR zu erklären.
3. Wenn ein Mitglied innerhalb von 2 Jahren nicht mitarbeitet und während dieser Zeit keine Delegierten in die Mitgliederversammlung entsendet, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf dieser 2 Jahre.
4. Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist zu dem Antrag zu hören.

### **§ 5: Organe des KJR**

#### 1. Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern (Delegierten) zusammen. Anmerkung: bei den männlichen Bezeichnungen für Delegierte bzw. Ämter sind jeweils auch die weiblichen Personen mit gemeint. Es entsenden:

Gruppe bis 100 Mitglieder:	1 Vertreter
Gruppe bis 500 Mitglieder:	2 Vertreter
Gruppe über 500 Mitglieder:	3 Vertreter

Die Vertreter sowie deren Stellvertreter sollen dem Vorstand des KJR namentlich und schriftlich mitgeteilt werden.

Die MV soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Darüber hinaus kann sie jederzeit bei Notwendigkeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

Die MV ist vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor ihrem Zusammentritt einzuberufen und somit beschlussfähig.

Die Sitzungen sind – sofern von den Mitgliedern nicht anders beschlossen wird – öffentlich.

#### b) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl und Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss eines Verbandes
- Bestellung der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des KJR
- Erstellung von Richtlinien für die Vergabe der Zuschüsse; sollen die Richtlinien geändert werden, so muss dies als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

#### c) Beschlussfassung

1. Bei ordnungsgemäß einberufener MV ist ein Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2. Satzungsänderungen, Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern haben mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Diese sind schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.

3. Über die Beratungen der MV und die gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer Niederschriften zu verfertigen.

#### 2. Der Vorstand

##### a) der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassierer
- Geschäftsführer
- Schriftführer
- bis zu 5 Beisitzern

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder eines Mitgliedsverbandes sein. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 14 Tage vorher einberufen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

##### b) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des KJR unter Beachtung der unter § 2 genannten Aufgaben. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand beschließt in seinen Vorstandssitzungen über die Vergabe der Mittel gemäß den Richtlinien. Verabschiedung und Änderung der Richtlinien bedürfen der Zustimmung der MV. Der 1. Vorsitzende (im Hinderungsfall sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer) sind nach außen alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand hat jährlich einen Tätigkeitsbericht (incl. Kassenbericht) vorzulegen und zu erläutern. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 6: Kassenprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch die von der MV bestellten 2 Kassenprüfer. Diese haben in der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand seinen Tätigkeits- und Kassenbericht abgibt, über die Buch- und Kassenführung einen Kassenprüfungsbericht zu geben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 7: Auflösung des KJR**

Die Auflösung des KJR kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmen erfolgen.

Diese Satzung wurde in ihrer geänderten Form von der Mitgliederversammlung am 28.11.2007 beschlossen.